

## **Hauptsatzung der Stadt Welzheim Inhaltsübersicht**

**Teil I      Form der Gemeindeverfassung**

§ 1 Gemeinderatsverfassung

**Teil II      Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

**Teil III Ausschüsse des Gemeinderats**

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bau- und Verwaltungsausschuss

§ 7 Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses

§ 8 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

**Teil IV      Bürgermeister**

§ 9 Zuständigkeiten

**Teil V      Stellvertretung des Bürgermeisters**

§ 10 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

**Teil VI      Durchführung eines Bürgerentscheids**

§ 11 Bürgerentscheid

**Teil VII      Schlussbestimmungen**

§ 12 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 9. Februar 2021 folgende

## **Hauptsatzung**

beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Aufgaben übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- Bau- und Verwaltungsausschuss
  - Umlegungsausschuss

- (2) Den Ausschüssen gehören an:
- 2.1 Bau- und Verwaltungsausschuss:  
Der Bürgermeister als Vorsitzender und zwölf weitere Mitglieder des Gemeinderats.
- 2.2. Umlegungsausschuss:  
Der Bürgermeister als Vorsitzender und fünf weitere Mitglieder des Gemeinderats.  
Desweiteren werden die nach § 5 der Durchführungsverordnung des Baugesetzbuches notwendigen bzw. sonstigen beratenden Sachverständigen vom Gemeinderat durch jeweiligen Einzelbeschluss bestellt.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Beim Bau- und Verwaltungsausschuss sind dies Stellvertreter nach Reihenfolge, beim Umlegungsausschuss persönliche Stellvertreter.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Bau- und Verwaltungsausschuss werden die in den § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ebenso die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Technische Werke Welzheim (TWW)“. Die Regelungen und Wertgrenzen dieser Hauptsatzung gelten hierfür entsprechend.
- (3) Dem Umlegungsausschuss wird das in § 8 bezeichnetem Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Der Bau- und Verwaltungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt.
- 4.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Bau- und Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bau- und Verwaltungsausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Bau- und Verwaltungsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Bau- und Verwaltungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse des Bau- und Verwaltungsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Bau- und Verwaltungsausschusses gehört.

## **§ 7**

### **Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.8 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.9 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.10 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.11 Verkehrswesen,
  - 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.14 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.15 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

- 1.16 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.2 die Stundung von Forderungen,
    - 2.2.1 von mehr als zwölf Monaten bis zu zwei Jahren in unbeschränkter Höhe,
    - 2.2.2 von mehr als zwei Jahren und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €,
  - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreiten, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
  - 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrecht im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
  - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall,
  - 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
  - 2.7 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.7.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.7.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - 2.7.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    - 2.7.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
    - 2.7.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.8 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergaben der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

- 2.9 die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.8.

## **§ 8**

### **Geschäftskreis des Umlegungsausschusses**

Für Umlegungen im Sinne des Baugesetzbuches wird ein ständiger Umlegungsausschuss als Umlegungsstelle gebildet. Der Geschäftskreis des ständigen Umlegungsausschusses ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und seiner Durchführungsvorschriften.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorbestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall.
  - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall.
  - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2-9 TvÖD bzw. 2-8 SuE, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
  - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall.
  - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe

- 2.6.2 bis zu zwei Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.
- 2.7 Das Führen von Rechtsstreiten.  
Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreiten, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5000 € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche sowie öffentlich-rechtliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, die Pflicht der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall; die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 25 Landeswaldgesetz, soweit für die Ausübung von bestehenden Vorkaufsrechten die Zustimmung des Bau- und Verwaltungsausschusses bzw. des Gemeinderats gegeben ist, nach deren Anhörung.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 € im Einzelfall, bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zu 30.000 €.
- 2.11 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Bau- und Verwaltungsausschuss.
- 2.14 Die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg (§ 56 LBO).
- 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt in einfachen Fällen – die Konkretisierung hierzu erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums (nachrichtlich: Beschluss BuVA v. 13.06.2000) - bei der Entscheidung über:
  - 2.15.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.15.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
  - 2.15.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)

- 2.15.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)
- 2.15.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.16 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
- 2.17 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.18 Die Vergabe planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.11.
- 2.19 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 10**

#### **Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung von vier ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bleibt unberührt.

## **VI. Durchführung eines Bürgerentscheids**

### **§ 11**

#### **Bürgerentscheid**

Als wichtige Angelegenheit im Sinne von § 21 Abs. 1 GemO, über die ein Bürgerentscheid stattfinden kann, wird bestimmt:

Der Beitritt zu Nahverkehrszweckverbänden.



## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5. November 2019 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.